

VdS 2311:2025-06 – Was ist neu? Was hat sich geändert?

VON: MANUEL FRITZ-LAFRENZ

**Neu: Klarstellung
durch farbliche Hervorhebung**

In der neuen Auflage wurde nun ein wenig Farbe ins Spiel gebracht, um den Errichterunternehmen die Unterscheidung von zulässigen und unzulässigen Abweichungen zu erleichtern: Alle Anforderungen, von denen abgewichen werden darf (also bei denen Abweichungen zulässig sind), sind wie bisher schwarz gedruckt. Anforderungen, von denen nicht abgewichen darf, werden zukünftig in blauer Schrift hervorgehoben. Dadurch ist nun auf den ersten Blick erkennbar, an welcher Stelle Abweichungen zulässig sind und an welcher nicht. Selbstverständlich müssen die zulässigen Abweichungen auch weiterhin dokumentiert werden und alle Beteiligten damit einverstanden sein.

Notstromversorgung

Praxiserfahrungen und Labortests haben gezeigt, dass selbst VdS-erkannte Batterien zur Notstromversorgung von EMA aufgrund von Alterungsprozessen unvermeidbare Kapazitätsverluste erleiden. Die Produktnormen für diese Batterien fordern, dass sie am Ende der vom Hersteller angegebenen maximalen Lebensdauer noch über mindestens 80 % der Nennkapazität verfügen müssen.

Diesem Umstand wurde in den neuen VdS 2311 Rechnung getragen: Bei der Auslegung der Notstromversorgung muss die Mindestkapazität um 25 % überdimensioniert werden. Damit soll sichergestellt werden,

Bessere Unterscheidbarkeit bei den Abweichungen

Eine wichtige Rolle in den Richtlinien VdS 2311 spielt die Unterscheidung zwischen den sogenannten „zulässigen Abweichungen“ und „unzulässigen Abweichungen“. Zulässige Abweichungen sind – wie der Name bereits vermuten lässt – Abweichungen von den Richtlinien VdS 2311, die akzeptabel sind, um die Absicherung eines Objekts an die konkrete Risikolage anzupassen. Unzulässige Abweichungen hingegen sind selbst dann nicht akzeptabel, wenn alle Beteiligten (Betreiber, Versicherer etc.) bereit wären, sie zu tolerieren. In diesen Fällen darf kein VdS-Attest ausgestellt werden. Die Unterscheidung zwischen zulässig und unzulässig war bislang nur anhand beispielhafter Listen in den Anhängen ersichtlich und daher häufig Gegenstand kontroverser Diskussionen.

Bei der turnusmäßig anstehenden Überarbeitung der VdS-Richtlinien für Planung und Einbau von Einbruchmeldeanlagen (EMA), den bekannten VdS 2311, standen diesmal drei Ziele im Vordergrund: Verbesserung der Lesbarkeit und Verständlichkeit, Einarbeitung von Erfahrungen aus der Errichterpraxis und Wünschen von Polizei, Versicherern und Verbänden sowie eine generelle Fokussierung der Inhalte.

Dieser Beitrag stellt die wichtigsten Änderungen der neuen Auflage vor.

Die Richtlinien VdS 2311, die die Planung und den Einbau von Einbruchmeldeanlagen regeln, sind im Juni 2025 in einer neuen Auflage erschienen, die viele Änderungen mit sich bringt (Foto: auremar/stock.adobe.com)

dass auch nach vier Jahren noch die in den VdS 2311 geforderte Überbrückungszeit für Stromausfälle voll gewährleistet ist.

Akustische Signalgeber außen nun zulässig

Das Thema der akustischen Signalgeber an der Außenseite des überwachten Objekts (von Laien gerne Alarmsirenen genannt) war lange umstritten und daher auch in den VdS 2311 über die Jahre einem Wechsel unterworfen. Mal waren sie erlaubt, mal nicht, zuletzt waren sie eine zulässige Abweichung. Dieser Komplexität tritt VdS nun entgegen: In VdS 2311:2025 ist die Außeninstallation grundsätzlich erlaubt, es muss keine zulässige Abweichung mehr vereinbart werden.

Fernzugriff auf EMA möglich

Bisher war der Zugriff auf eine EMA von Ferne nur bei Anwesenheit eines Mitarbeiters der Errichterfirma dieser Anlage vor Ort zulässig. Das stellte sich in der Praxis als nicht besonders praktikabel heraus und es gab schon lange Überlegungen, wie man Zugriffe aus der Ferne (auch Ferndienste oder Remote Services genannt) sicher möglich machen könnte. 2022 wurde mit der Normierung der „Anforderungen an die Bereitstellung von sicheren Ferndiensten für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen“ in der DIN EN 50710 der Grundstein für sichere und damit auch für VdS akzeptable Fernzugriffe gelegt.

Regelung der Ferndienste in den Richtlinien VdS 2311:2025

Grundsätzliche Voraussetzung für den Fernzugriff auf eine VdS- anerkannte EMA nach VdS 2311 ist, dass der Errichter die Einhaltung der DIN EN 50710 nachweisen kann. Zusätzlich zum normgerechten Ferndienst wird gefordert, dass der Betreiber eine Freigabe für den Zugriff erteilt hat (zulässige Abweichung).

Keine Zukunft ohne Ferndienste

Für VdS ist klar, dass in Zukunft kein Weg um Remote Services herumführen wird. Denn Remote Services

bieten Errichtern Vorteile wie Unterstützung in verschiedenen Phasen der Installation, Inspektion und Wartung, Erhöhung der Erfolgsquote bei Instandsetzungen und optimierte Ressourcennutzung. Betreiber von Sicherheitstechnik profitieren durch geringere Störungen, reduzierte Ausfallzeiten und schnellere Reaktionen auf Ereignisse.

Mit der neuen Auflage der VdS 2311 ist ein weiteres wichtiges VdS-Regelwerk zukunftsfähig gemacht worden.

Internsignalgeber ohne Abweichung zulässig

Bislang waren Internsignalgeber nicht für Externalarmierung im Innenbereich zugelassen. Zum Verständnis: „Intern-“ und „Extern-“ beziehen sich hier nicht auf den Montageort, sondern darauf, ob ein Signalgeber bei intern oder extern scharfer Anlage ausgelöst wird.

Wegen ihrer meist gefälligeren Optik wurden seit Jahren im Innenbereich gerne Internsignalgeber installiert, obwohl sie aufgrund ihrer technischen Spezifikationen die Anforderungen für die Externalarmierung nicht erfüllten und daher nicht zulässig waren. Diese Einschränkungen wurden nun aufgehoben

und Internsignalgeber zur Externalarmierung sind grundsätzlich ohne Abweichung zulässig.

Fallenmäßige Überwachung

Unter fallenmäßiger Überwachung von Räumen versteht man die Möglichkeit, einen unbemerkt eingedrungenen Täter mithilfe von Bewegungsmeldern innerhalb der Räume zu detektieren und doch noch zu „erwischen“. Dies erhöht die Sicherheit deutlich, daher ist die fallenmäßige Überwachung bei der Planung und Errichtung einer EMA ab Klasse B-SG2 in Zukunft zwingend notwendig (unzulässige Abweichung, blau gedruckt).

Weitere Änderungen in Kürze

Da es nicht möglich ist, hier alle Änderungen ausführlicher zu besprechen, folgen noch einige weitere Beispiele in Kurzform:

- ❑ Technische Meldergruppen dürfen nicht zur Detektion von Einbruchmeldungen verwendet werden. Dies war nach VdS 2311 schon immer unzulässig, in der Praxis wurde jedoch häufiger versucht, mithilfe der Technische Meldung einen nicht VdS-konformen Einsatz von VdS-Meldern zu legitimieren. In den neuen VdS



Der Autor dieses Beitrags, **Manuel Fritz-Lafrenz**, ist Leiter der Abteilung Firmen und Fachkräfte bei VdS.

Kontakt:
mfritzlafrenz@vds.de

Die VdS 2311 gestatten Errichtern den Fernzugriff auf eine EMA, solange die Einhaltung der DIN EN 50710 nachgewiesen werden kann und der Betreiber seine Freigabe für den Zugriff erteilt hat (Foto: auremar/stock.adobe.com)



Die fall-
mäßige
Überwachung
von Räumen
mit Bewegungs-
meldern ist
in Zukunft
ab Klasse B-SG2
zwingend
erforderlich
(Foto: www.k-einbruch.de)



Fazit

Die drei eingangs genannten Ziele bei der Überarbeitung der VdS-Richtlinien für Planung und Einbau von Einbruchmeldeanlagen sind eindeutig erreicht worden. Die neuen VdS 2311 sind lesbarer geworden, und der Einsatz von Farbe erleichtert das Verständnis. Sie sind nun deutlich fokussierter auf errichter-spezifische Inhalte und praxisnäher. So stellt die neue Auflage der VdS 2311 einen wichtigen Schritt in die Zukunft für Errichter und VdS dar.

Online-Workshops für Errichter

Auch in diesem Jahr wird VdS wieder Online-Workshops zu Themen rund um Einbruchmeldetechnik anbieten. Diese Workshops richten sich an alle VdS-anerkannten EMA-Errichter, die ihr Wissen erweitern und von den praktischen Erfahrungen aus dem VdS-Umfeld profitieren möchten. Natürlich wird dort auch auf die wichtigsten Änderungen und Neuerungen der VdS 2311 eingegangen. Alle Termine der hilfreichen Kurse werden auf der Seite des VdS-Bildungszentrums im Bereich „E-Learning“ veröffentlicht: vds.de/elearning (s. QR-Code links), wo auch die Anmeldung stattfindet.

Gültigkeit

Wichtig: Die neue Auflage der VdS 2311 ist ab dem 1. Juni 2025 gültig. Wie immer gibt es eine Übergangsfrist, die diesmal bis zum 31. Dezember 2025 läuft. Bis zu diesem Datum dürfen sich Errichter bei ihrer Arbeit noch an der Vorgängerversion der Richtlinien orientieren. Ab dem 1. Januar 2026 ist das dann nicht mehr möglich.

Bezug

Die neue Auflage der VdS 2311 „VdS-Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau“ ist wie gewohnt im VdS-Webshop (www.vds-shop.de) erhältlich. Der QR-Code links führt Sie direkt zur Produktseite der VdS 2311 im Shop. Abonnenten der Richtlinien haben die neue Auflage bereits automatisch erhalten.

Dieser QR-Code führt zur Übersichtsseite E-Learning des VdS-Bildungszentrums:



2311 wird dies explizit ausgeschlossen.

- ❑ Die Scharf-/Unscharfschaltung von EMA via Sperrzeitsteuerung ist ersatzlos gestrichen worden. Dies war ohnehin ein Sonderfall, der beispielsweise bei Juwelieren relevant, aber selbst dort nicht sehr verbreitet war.
- ❑ Die Überwachung von Verteilern auf Öffnen wird als Anforderung von EMA der Klasse C auch auf Klasse B erweitert. Die Beschränkung dieser aus sicherheitstechnischer Sicht sinnvollen Funktion stammte noch aus einer Zeit, in der für jede Funktion separate Leitungsadern erforderlich waren, was zusätzliche Kosten verursachte.

- ❑ Mit der DIN EN 13306 wurde eine Norm für „Begriffe der Instandhaltung“ festgeschrieben, deren Neudefinition einiger Fachbegriffe aber das Verständnis für den Leser nicht wirklich erleichtern. Sie werden daher in den neuen VdS 2311 nur der Vollständigkeit halber aufgeführt. In den VdS-Richtlinien werden weiterhin die bisher gebräuchlichen Bezeichnungen wie Inspektion, Wartung oder Begehung verwendet.

Dieser QR-Code führt zur Produktseite der VdS 2311 im VdS-Shop:



Verschlankungskur

Wie schon mehrfach angekungen ist, wurde bei der Überarbeitung der VdS 2311 darauf geachtet, unnötigen „Ballast“ loszuwerden. So wurden Passagen, die lediglich erläutern oder Hinweis-Charakter hatten, in die Technischen Kommentare Einbruchmeldetechnik (VdS 3134-2) überführt. Diese enthalten Hinweise, Erläuterungen und Klarstellungen zu Themen rund um die Einbruchmeldetechnik und können über www.vds.de/techkomm kostenlos bezogen werden. [Anm. d. Red.: weitere Informationen zu den Technischen Kommentaren auch im Beitrag auf S. 45–47 in diesem Heft.]

Fokussierung auf Planung und Errichtung

Eine weitere Maßnahme zur Straffung der Richtlinien war die Streichung produktspezifischer Anforderungen der Hersteller. Montagehinweise der Hersteller sind per Definition bindend, sodass diese nicht zusätzlich in einer VdS-Richtlinie erwähnt werden müssen. Zudem sind diese Hinweise heute z.T. so speziell, dass daraus häufig keine allgemeingültigen Anforderungen formuliert werden können.